

Herrn
Max Mustermann

Musterstr. 1

12345 Musterdorf

Dauergrabpflege-Vertrag

Grabstätte: Mustermann Bielefeld, den 14.02.19
Friedhof: Senne Bielefeld
Feldnummer: Z Reihe:
Grabnummer: 0001

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir danken Ihnen für Ihren Grabpflegeauftrag (Treuhandvertrag) und das in uns gesetzte Vertrauen. Wir freuen uns, Sie in den kommenden Jahren entlasten zu können. Die Pflege Ihres Grabes liegt bei uns in guten Händen.

Anliegend überreichen wir Ihnen den Treuhandvertrag mit der zugehörigen Leistungsaufstellung, den wir nach Ihren Wünschen ausgefertigt haben. Wenn der Treuhandvertrag und die Leistungsaufstellung Ihre Zustimmung finden, bitten wir Sie, beides zu unterzeichnen und zu senden an:

**Gesellschaft für Dauergrabpflege
Westfalen-Lippe mbH
Germaniastraße 53
44379 Dortmund-Marten**

Tel.: 0231-96 10 14 32
Fax: 0231-96 10 14 92
Mail: service@dauergrabpflege-wl.de
Internet: www.dauergrabpflege-wl.de

Nach der Registrierung und Gegenzeichnung durch die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH werden Ihnen die Vertragsoriginale mit der Zahlungsanweisung zurückgesandt.

Sollten Sie Fragen haben oder Änderungen bzw. Ergänzungen wünschen, so teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0521 331837.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns recht herzlich und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Friedhofsservice
Faust & Heitbreder GbR

Treuhandvertrag

Herrn Max Mustermann

Zwischen Anrede/Vorname/Nachname (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

Musterstr. 1 12345 Musterdorf

wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses in Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

Geburtsdatum

Friedhofservice Faust & Heitbreder GbR

und der Firma (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

Johannistal 15, 33617 Bielefeld

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

wird unter Mitwirkung der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH (nachstehend „Treuhandler“ genannt) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertrag für die Grabstätte / Bestattung von

Mustermann

auf dem Senne Friedhof

in Bielefeld (Z)

Grabart: Sarggrab Urnengrab Wahlgrab Reihengrab 1 Stellen

Feld: Z Reihe: _____ Grabnummer: 0001

im Nutzungsrecht der Angehörigen bis zum _____

§ 2 Leistungsumfang

Die in der/den Leistungsaufstellung/en im Einzelnen bezeichneten Leistungen werden

auf Abruf durch den Auftraggeber/Angehörigen

nach dem Ableben des Auftraggebers/ von _____

beginnend mit dem _____

für 20 Jahre und _____ Monate beim Auftragnehmer in Auftrag gegeben.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die dem Vertrag beiliegende/n Leistungsaufstellung/en
b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen c) die örtliche Friedhofsordnung.

§ 4 Treuhandverhältnis

Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhandler besteht ein Treuhandverhältnis.

a) Der Auftraggeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

die Vertragssumme von 4.850,00 €

zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 242,50 €

und somit die Gesamtvertragssumme von 5.092,50 €

(entsprechend der/den jeweils von ihm unterzeichneten Leistungsaufstellung/en) an den Treuhandler auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treuhandler nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages schriftlich mitteilt.

b) Der Treuhandler verpflichtet sich, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders anzulegen, zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeber jährlich anteilig gutzuschreiben.

c) Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Soweit die Verwaltungsgebühr auf Leistungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag des Treuhänders entfällt, wird diese Gebühr zeitanteilig abgegrenzt und über die Vertragsdauer linear erfolgswirksam als Umsatzerlös vereinnahmt. Aus den Umsatzerlösen wird – unter Einbindung weiterer Erlöse des Treuhänders außerhalb des Treuhandverhältnisses – jahresbezogen der Verwaltungsaufwand vorrangig finanziert. Der Treuhandler ist berechtigt und verpflichtet, seinen trotz Verwendung der vorgenannten Umsatzerlöse und weiterer Erlöse nicht gedeckten Aufwand für allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere für Leistungskontrollen, EDV-Kosten und Werbekosten aus den Erträgen, welche er treuhänderisch verwaltet, auf kostendeckender Basis zu entnehmen. Diese Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus Zins- und Dividendengutschriften der Geldanlagen unter Abzug der anfallenden Kosten der kontoführenden Banken, der Effektenankaufkosten sowie der Depotgebühren.

d) Der Treuhandler ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, diesem auf Anfordern über den Stand seines Treuhandvermögens per 31.12. eines Kalenderjahres Rechnung zu legen.

e) Der Treuhandler ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gezahlten Gelder nach den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH oder einer Nachfolgeorganisation anzulegen und treuhänderisch zu verwalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einblick in die jeweils gültige Richtlinie zu nehmen.

f) Der Treuhandler ist darüber hinaus verpflichtet, für die Durchführung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Sorge zu tragen und diesen zu überwachen; insbesondere ist er verpflichtet, das für die jeweiligen Leistungen fällig werdende Entgelt jährlich an den Auftragnehmer auszuführen.

g) Soweit es die Ertragslage der vom Treuhandler verwalteten Geldbeträge gestattet, wird der Treuhandler dafür Sorge tragen, dass Mehr- und Zusatzleistungen erbracht werden, und/oder die Laufzeit des Vertrages entsprechend verlängert, ggf. das Nutzungsrecht der Grabstätte neu erworben wird.

h) Der Treuhandler wird, sofern die Ertragslage dies ermöglicht, die Leistungserbringung laut Leistungsaufstellung/en dadurch sichern, dass er durch entsprechendes jährliches Anpassen der Auszahlungsbeträge an den Auftragnehmer (in Anlehnung an den veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes oder einen Nachfolgeindex) der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Ebenso wird der Treuhandler bei einer nicht von ihm zu vertretenden Unterdeckung des Treuhandvermögens (z. B. aufgrund eines Währungszusammenbruchs) entsprechende Leistungsanpassungen, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, durchführen und/oder auch Teilbeträge des Treuhandvermögens dazu verwenden, um auch in einem solchen Fall möglichst die Leistungen für den in § 2 vereinbarten Zeitraum zu sichern.

§ 5 Unmöglichkeit – Vertragsübernahme

Sollte die Durchführung dieses Vertrages seitens des Auftragnehmers unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so kann der Treuhandler im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einen anderen Auftragnehmer mit der Erledigung der geschuldeten Arbeiten beauftragen. Der auf diese Weise beauftragte Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhandler hat dem Auftraggeber den Namen des neu beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen.

§ 6 Vertretung

Der Treuhandler ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Er ist bevollmächtigt, für den Auftraggeber auch über den Tod hinaus zu handeln und Erklärungen abzugeben, insbesondere solche, die zur Abwicklung und/oder Sicherstellung des Treuhandverhältnisses und dieses Vertrages erforderlich sind. Ebenso ist er berechtigt, alle erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Ausübung steuerlicher Rechte und Pflichten erforderlich sind, die das Vertragsvermögen als Zweckvermögen betreffen.

§ 7 Rechtsnachfolger

a) Rechtsnachfolger oder Dritte müssen die Beisetzung des Verstorbenen in das in diesem Vertrag angegebene Grab veranlassen und dürfen die Grabstätte nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgeben und/oder den Treuhandvertrag kündigen oder aufheben.

b) Der Auftraggeber bestimmt ausdrücklich, dass der Treuhandvertrag nach seinem Tod nicht aufgelöst werden darf; seine Erben/ Rechtsnachfolger haben diesen Vertrag gegen sich gelten zu lassen. Entsprechendes gilt bei einer Vorsorge-Bevollmächtigung und im Falle einer Pflegschaft oder jeden anderen Form der Vertretungsregelung.

§ 8 Bezugsberechtigte Institution nach Ende des Vertrages

Verbleiben nach Vertragsende dem Vertrag zuzurechnende Gelder im Treuhandvermögen des Treuhänders, dann bestimmt der Auftraggeber schon jetzt, dass diese einer anerkannt gemeinnützigen Institution zugewandt werden sollen. Der Auftraggeber bestimmt hiermit als Zuwendungsempfänger (Sollte es eine der nachfolgenden Organisationen später nicht mehr geben und/oder sollte der Treugeber keine der Alternativen ankreuzen, wird der Begünstigte in das Ermessen des Treuhänders gestellt.):

SOS Kinderdörfer weltweit Kinderkrebshilfe Deutsches Rotes Kreuz

sonstige: _____

§ 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen dem Treuhandler mitgeteilt und von diesem bestätigt sind.

§ 10 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang der Vertragssumme beim Treuhandler in Kraft. Die Dauergrabpflege sowie die übrigen geschuldeten Leistungen beginnen in dem in § 2 angegebenen Zeitpunkt

Bielefeld, den 14.02.2019
(Ort) (Datum)

Leistungsaufstellung

G47700-000028

Grabstätte:

Mustermann

Auftraggeber:

Herrn Max Mustermann

Anrede/Vorname/Nachname

Musterstr. 1 12345 Musterdorf

Straße/Hausnummer/PLZ/ Ort

01234-56789

Telefon/Fax

Postanschrift, falls abweichend von Auftraggeberanschrift:

Anrede/Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer/PLZ/ Ort

Telefon/Fax

Beschreibung der Grabanlage (allgemeine Grabdaten siehe Treuhandvertrag):

Unterhaltungskosten (jährlich) inkl. MwSt.	Euro	Sonderkosten (einmalig) inkl. MwSt.	Euro
1. Grabpflege	62,50	1. Trauerdekoration (Kapelle, Grabstätte)	
2. Frühjahrsbepflanzung	15,00	2. Notwendige gärtnerische Arbeit vor Übernahme der Grabpflege	
3. Sommerbepflanzung	13,00	3. Erneuerung der gärtnerischen Anlage 1 mal in der Vertragszeit	
4. Herbstbepflanzung	15,00	je 200,00	200,00
5. Allerheiligen	0,00	4. Weitere Beisetzungen auf dem Grab 1 mal, je 250,00	250,00
6. Totensonntag	36,50	(Sonderkosten für gärtn. Neugestalt.)	
7. Tannengrün/Humus	0,00	5. Grabmalbefestigung	0,00
8. Erde/Mulch/Torf	0,00	6. Grab abräumen am Vertragsende	150,00
9. Dünger	5,00	7. Verschiedenes (einmalig)	
10. Erhaltungsgießen	35,00		
11. Pflanzlohn	18,00		
12. Verschiedenes (jährlich)			
Abfallpauschale	2,50	Fremdleistungen (laut Anlage)	
Gießen von Bodendeckern	10,00	Grabmal Lieferung	0,00
		Grabmalgenehmigung	0,00
		Bestattungskosten	0,00
		Kauf/Wiederkauf	0,00
Summe Unterhaltungskosten (jährlich)	212,50	Summe Sonderkosten (einmalig)	600,00
Summe Unterhaltungskosten jährlich	212,50	X	20J
			=
			4.250,00
		+	Summe Sonderkosten (einmalig)
			600,00
Bielefeld, den 14.02.19		=	Vertragssumme
			4.850,00
		+	Verwaltungsgebühr 5,00 %
			242,50
		=	Gesamtvertragssumme (inkl. MwSt.)
			5.092,50

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Dauergrabpflege/Grundsätze

1. Gegenstand des Dauergrabpflegevertrages ist die langfristige Pflege des im Vertrag benannten Grabes.
Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung.
2. Die Dauergrabpflege beinhaltet die in der individuellen Vereinbarung festgelegten regelmäßigen und sonstigen Leistungen. Diese sind unter Berücksichtigung der Friedhofsordnung und der fachlichen Grundsätze des Bundes Deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V. gemäß den nachfolgenden Regelungen auszuführen.
3. Ein ordnungsgemäßer gleichbleibender Zustand der Grabstätte während der Vertragsdauer kann in der Regel nur erreicht werden, wenn ca. alle 5 Jahre eine Überholung und ca. alle 10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerbepflanzung erfolgt.
4. Für die Standsicherheit der Grabsteine ist der Kunde verantwortlich.

II. Bepflanzung

1. Sofern keine bestimmten Pflanzen vereinbart sind, werden für die Grabstelle geeignete, jahreszeittypische Pflanzen in mittlerer Art und Güte ausgewählt.
2. Dies gilt auch, falls die ursprünglich vereinbarten Pflanzen etwa wegen einer Veränderung der Witterungsumstände oder sonstiger Einflüsse aus fachlicher Sicht nicht mehr geeignet sind und dies dem Kunden zumutbar ist.

III. Grabpflege

1. Zum Umfang der Grabpflege gehören folgende Leistungen: Säubern der Grabstätte, Freihalten von Unkraut, Rückschnitt der Pflanzen, Gießen und Düngen sowie Bepflanzungen (insbesondere Jahreszeitbepflanzungen, Bepflanzungen zu Feier-/Gedentagen, Bepflanzungen bei Erst- und Neuanlagen) gemäß Vereinbarung.
2. Die vorgenannten Leistungen werden regelmäßig, soweit ortsüblich und aus fachmännischer Sicht erforderlich, erbracht. Es kann aber auch im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund von besonderen Witterungsumständen oder Wildeinflüssen zu Schäden an den Pflanzen kommt; solche Schäden stellen keine Mängel der Leistung dar, soweit sie bei regelmäßiger Pflege im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nicht zu vermeiden waren.

IV. Abnahme

Erst- und Neuanlagen sowie sonstige Einmalleistungen werden im Rahmen eines Werkvertrages erbracht. Gemäß § 640 BGB ist der

Kunde grundsätzlich zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Der Kunde kann daher nach Erbringung der jeweiligen Leistungen informiert und ihm eine Frist zur Abnahme gesetzt werden; wenn der Kunde nicht binnen dieser Frist abnimmt, gilt die Leistung dennoch als abgenommen. Hierauf wird der Kunde bei der jeweiligen Fristsetzung hingewiesen. Ist eine Aufforderung an den Kunden nicht möglich, ist die Leistungserbringung dem Treuhänder mitzuteilen; die Leistung gilt dann 4 Wochen nach dieser Mitteilung als abgenommen, wenn der Treuhänder nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

V. Gewährleistung

1. Rügt der Kunde oder der Treuhänder fristgemäß und berechtigt Mängel, kann zunächst nur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder neue Werkleistung) geltend gemacht werden. Weitere Rechte stehen dem Kunden bzw. dem Treuhänder erst dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Ziffer VI. ausgeschlossen.
3. Die Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen werden oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen wurde.

VI. Schadensersatz

1. Die Haftung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - c) in all den Fällen, in denen eine wesentliche Pflicht verletzt worden ist; soweit dies zutrifft, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - d) soweit die Haftung auf den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruht.
2. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

VII. Streitbelegungsverfahren

Die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung des Treuhandvertrages durch den Treuhänder, die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, verarbeitet und dazu an den Auftragnehmer weitergegeben. Die Datenschutzerklärung des Treuhänders entnehmen Sie dem Internet unter www.dauergrabpflege-wl.de.

Gesellschaft für Dauergrabpflege „Westfalen-Lippe“ mbH

Treuhandrische Verwaltung von Dauergrabpflegeverträgen

Germaniastraße 53, 44379 Dortmund, Telefon: 02 31 · 96 10 14 32, Telefax: 02 31 · 96 10 14 92, service@dauergrabpflege-wl.de, www.dauergrabpflege-wl.de

Geschäftsführer: Ralf Harbaum, Münster; Martin Walser, Köln; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Helmut Rüskaamp, Dülmen

Amtsgericht Dortmund, HRB 3116, Steuernummer: 314/5712/0480

Gesellschafter: Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V., Sparkasse Dortmund - Kreditanstalt des öffentlichen Rechts

Bank: Sparkasse Dortmund, IBAN: DE23 4405 0199 0081 0071 28, BIC: DORTDE33XXX